2 DS aufzuheben und die Sache zur Attenvervollständigung und zu neuer Entscheidung an bas kantonale Gericht zurückzuweisen.

Demnach hat bas Bundesgericht

erkannt:

Das Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 15. Oktober 1912 wird aufgehoben und die Sache zur Aktenvervollständigung und zu neuer Entscheidung im Sinne der vorftebenben Ermägungen an bas genannte Gericht guruckgewiesen.

27. Arfeil der II. Zivisabteilung vom 5. Februar 1913 in Sachen Rhatilde Bahn, Rl. u. Ber.=Rl., gegen Egger, Betl. u. Ber .= Betl.

Intertemporales Recht: Die Auslegung einer unter der Vorschrift des alten Rechts begründeten Servitut, sowie deren Untergang, welcher durch langjährige Duldung des Zuwiderhandelns gegen die Servitut und durch Verjährung schon vor dem 1. Januar 1912 eingetreten ist, beurteilen sich nach kantonalem Recht.

A. — Am 31. August 1876 erwarben die Erben des J. M. Raspar das sogenannte Landquarteffekt, bestehend aus dem Hotel Landquart samt allen bazu gehörenden Gebäulichkeiten und 11,392 Duadratruthen Grund und Boden. Am 24. Oktober 1876 verkauften fie dem Schmiedmeister Wahl ein Stud dieses Bodens. Im Raufbrief wurde bestimmt: "Das Raufsobjekt darf ohne Ginwilligung der jeweiligen Landquarteigentumer mit keinen anderen Gebäulichkeiten überbaut werben, als zum Betrieb bes Schmiedgewerbes notwendig ist, ebensowenig durfen die bestehenden Ge= bäulichkeiten zum Betriebe eines andern Gewerbes verwendet oder umgebaut werden." Wahl errichtete in ber Folge auf dem Grundftuck eine Schmiede und verkaufte basselbe am 11. März 1896 an Bäckermeifter Thoma weiter, "mit gleichen Rechten und Laften, wie es ber bisherige Besitzer bis anhin beseffen und genossen" babe. Thoma eröffnete im Hause eine Bäckerei und einen Spezereiladen. Im Juni 1904 ging die Liegenschaft auf ben heutigen Beklagten über, dem die Servitut in gleicher Weise überbunden murde, wie

bisher. Am 28. März 1905 forderte ber Beklagte die Klägerin als indirekte Rechtsnachfolgerin ber Erben des J. M. Kafpar auf, allfällige Rechte, die sein Gigentum belasten und ihm die Ausübung irgend eines Gewerbes verhindern könnten, innert 8 Tagen geltend zu machen. Die Klägerin bestritt bem Beklagten bas Recht, ihr berartige Rumutungen zu machen und Termine zu stellen und verwies auf ein Urteil des Bezirksgerichts Landquart vom 8. Februar 1892, das seinen Rechtsvorgänger Wahl pflichtig erklärte, ein von der Schmalspurbahn Landquart = Davos eingeklagtes Ser= vitutsrecht anzuerkennen. Im Jahre 1911 löste ber Beklagte ein Wirtschaftspatent zum Ausschank von Wein und Bier in seinem Laden und vermietete in dem ihm gehörenden Neubau ein Lokal zum Betrieb einer Wirtschaft. Die Klägerin ersuchte den Beklag= ten, den Wirtschaftsbetrieb einzustellen und leitete, da sich der Beklagte weigerte, ber Aufforderung Folge zu leisten, die vorliegende Rlage ein, mit bem Begehren, "ber Beklagte sei nicht berechtigt, in irgend welcher Weise das Wirtschaftsgewerbe auszuüben, weder burch Betrieb einer eigentlichen Wirtschaft, noch durch Verkauf von Betränken über die Gaffe".

B. — Durch Urteil vom 2./4. März 1912 wies das Bezirksgericht Unter-Landquart, und durch Urteil vom 1. Oktober 1912 bas Kantonsgericht von Graubunden die Klage ab. Bur Begrunbung führte bas Kantonsgericht aus, der ursprüngliche Parteiwille. wie er sich aus dem Vertrage vom 31. August und 24. Oktober 1876 ergebe, sei dahin auszulegen, daß dem Käufer Wahl außer bem Schmiedegewerbe ber Betrieb fämtlicher Gewerbe verboten werben follte. Nun habe der Nechtsnachfolger Wahls, Thoma, auf dem Grundstück eine Backerei eröffnet, ohne daß die Servi= tutsberechtigten dagegen Einspruch erhoben hätten, weshalb die Servitut als durch Verzicht erloschen betrachtet werden müsse. Überdies sei die Servitut verfährt, weil die Servitutsberechtigten während mehr als 10 Jahren einen dem Servitutsrecht entgegengesetzten Auftand gedulbet hatten. Als entgegengesetzten Auftand sei einmal die Errichtung der Bäckerei durch Thoma im Jahre 1896 zu verstehen, so daß die Verjährung schon von diesem Zeitpunkt an zu laufen begonnen habe. Sodann fei festgestellt, daß Thoma und nach ihm der Beklagte, wie dies in Landquart allgemein be-

fannt war, in ihrem Saufe ftets Wein, Bier und Schnaps verkauften, und daß fie seit 1895 das kanzonale Schnapspatent und feit 1898 bas Gemeinbewirtschaftspatent von tais geloft gaben, weshalb auch in diefer Beziehung bie Servitut infolge Verjährung untergegangen fei.

C. — Gegen bas Urteil bes Rantonsgerichtes von Graubunden, augestellt ben 12. Dezember 1912, bai die Klägerin am 30. Dezember 1912 die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit bem Antrage: "Das Urteil bes Kantonsgerichtes sei babin abzuändern, daß dem Beklagten die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes auf seinem Backereigeschäft in Landquart, sei es in Form eines eigentlichen Wirtschaftsbetriebes, sei es burch ben Verkauf von Getränken über bie Gaffe unterfagt werbe, eventuell fei bem Beklagten zum minbeften ber Betrieb einer eigentlichen Wirtschaft zu perbieten."

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

Nach Art. 56 DG findet die Berufung an das Bundesgericht nur in folden Zivilftreitigkeiten ftatt, bie von ben fantonalen Gerichten unter Anwendung eidgenössischer Gesetze entschieden worben sind ober nach solchen Gesetzen zu entscheiben waren. Das erste Erforbernis trifft bier nicht zu, indem die Vorinftang, wie aus ber Begründung des Urteils hervorgeht, die Streitsache aus= schlieflich nach kantonalem Recht beurteilt hat. Andererseits war bie Streitsache auch nicht auf Grund bes eidgenössischen Rechtes zu entscheiben, ba ja nach Art. 1 Abs. 1 Schl. T. BBB bie rechtlichen Wirkungen von Tatfachen, die fich vor dem 1. Januar 1912 ereignet haben, auch nach biesem Zeitpunkte noch vom alten Recht beherrscht werden, im vorliegenden Kalle aber ausschließlich solche Tatsachen in Betracht kommen, die der Zeit vor 1912 an= geboren (Bestellung der Servitut im Jahre 1876, Beränderung ber Benutungsweise ber Gebäulichkeiten in ben Jahren 1895, 1896 und 1898). Das angefochtene Urteil entzieht fich baber ber Überprüfung durch bas Bundesgericht.

Demnach hat das Bunbesgericht

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

28. Arfeit der I. Bivilabfeilung vom 15. Sebruar 1913 in Sachen Bleier, Ber.-Rl., gegen M. S. Wanner. Ber. Befl.

Art. 58 1 OG: Unzulässigkeit der Berufung gegen ein Urteil, das durch ein ordentliches, zu einer inhaltlichen Nachprüfung führendes kantonales Rechtsmittel ansechtbar gewesen ware. Dass letzteres der Fall gewesen wäre, hat das Bundesgericht ohne selbständige Nachprüfung der jenes Rechtsmittel regelnden Bestimmungen anzunehmen, wenn die Ausführungen der kantonalen Gerichtsbehörden darüber die nicht in dem durch Berufung angefochtenen Entscheide enthalten zu sein brauchen - erweisen, dass dem Berufungskläger die Weiterziehung an die betreffende kantonale Oberinstanz tatsächlich möalich aewesen wäre.

Das Bunbesgericht hat,

nachdem sich aus den Akten ergeben:

A. — Der im vorinftanglichen Verfahren als Betent bezeichnete R. Hans Wanner ift alleiniger Erbe bes verstorbenen Samuel Wanner in Horgen, ber früher nebst Dr. Hugo Bleier Inbaber ber Kollektivgefellschaft Samuel Wanner und Dr. H. Bleier, gewesen war. Im April 1912 stellte der Petent gegen Dr. Hugo Bleier als Impetraten vor dem Handelsgericht bes Kantons Rurich bas Begehren um Bestellung eines Liquidators für die aufgelöste Gesellschaft, Anordnung der nötigen Eintragungen ins Handelsregister und Erlaß einer vorsorglichen Magnahme, durch bie dem Impetraten die Berfügung über das Guthaben der aufgelösten Firma bei ber Bant in Horgen entzogen wurde. Der Impetrat widersette fich ber beabsichtigten Liquidation ber aufgelösten Gesellschaft, da er nach bem Gesellschaftsvertrage ein Recht auf Übernahme bes Geschäftes mit Aftiven und Passiven habe. bessen Geltendmachung er sich ausbrücklich vorbehalte. Eventuell beantragte er, die Liquidation ihm zu überlaffen, da jeder Grund fehle, sie einem Dritten zu übertragen. Auch bem Entzug ber Berfügung über bas Bankguthaben widersette er sich.

Das Handelsgericht hat am 30. August 1912 in ber Sache beschlossen: "1. Dem Petenten wird eine Frist von 10 Tagen "von ber schriftlichen Mitteilung biefes Beschlusses an gerechnet,